

## ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Kämmerei	Christian Eiberger	9745-25	09.12.2016
Registraturnummer	815.31; 022.3	Seiten 4	Anlagen 2
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20.12.2016
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6

## VERHANDLUNGSGEGENSTAND

### Gebührenkalkulation der öffentlichen Wasserversorgung 2017-2018

#### I. Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Der Gebührenkalkulation vom 12. Dezember 2016 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 wird zugestimmt.  
Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen wird kein Gebrauch gemacht.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 8) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Gebührenüberdeckungen aus den Jahren 2012 (50.163,36 €), 2014 (7.884,42 €) und 2015 (18.176,19 €) in Höhe von insgesamt 76.223,97 € werden vollständig in die Kalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 eingestellt.  
Von der Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2013 (133.721,87 €) wird ein Teilbetrag in Höhe von 76.223,97 € in die Kalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 eingestellt. Auf die Verrechnung der hiernach verbleibenden Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2013 i. H. v. 57.497,90 € wird verzichtet.
5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum von 01.01.2017 bis 31.12.2018 auf 1,30 € / m<sup>3</sup> (netto) festgesetzt.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## **II. Sachdarstellung und Begründung:**

Die Gemeinde Ingersheim hat die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH, die seit 2004 die kaufmännische Betriebsführung des Wasserversorgungsbetriebs der Gemeinde Ingersheim übernommen haben, beauftragt die Wasserverbrauchsgebühren zum 01.01.2017 neu zu kalkulieren. Es wird ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren (2017 - 2018) vorgeschlagen.

### **1. Rechtsgrundlagen**

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ingersheim verfolgt gemäß § 1 Abs. 4 der Betriebsatzung keine Gewinnerzielungsabsicht. Aus diesem Grund dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie die kalkulatorischen Kosten.

### **2. Öffentliche Einrichtung**

Gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Ingersheim handelt es sich bei der Wasserversorgung um eine öffentliche Einrichtung.

### **3. Vorgehensweise**

#### **3.1. Kostenermittlung**

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 wurden das Rechnungsergebnis des Jahresabschluss 2015, das vorläufige Rechnungsergebnis des Jahresabschluss 2016 sowie die aktuelle Planung des Jahres 2017 zugrunde gelegt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2015 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanz- / Investitionsplanung (vgl. Anlage 2 der Gebührenkalkulation) weiterberechnet.

#### **3.2 Divisionskalkulation**

Die ermittelten Kosten werden, bereinigt um die Grundgebühren, durch die Bemessungseinheit, die verkaufte Wassermenge in m<sup>3</sup>, geteilt. Hierdurch ergibt sich die Gebührensatzobergrenze pro m<sup>3</sup> Wasser.

### **4. Abschreibungen**

Mit angemessenen Abschreibungen soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen wer-

den. § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise werden die Anlagen im Abwasserbereich nach dem Bruttoverfahren abgeschrieben. Das heißt, dass Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungsatz aufgelöst werden.

Für die Berechnung der Abschreibungs- und Auflösungsätze der Zugänge im Investitionsplan wurden die im Anlagenachweis für vergleichbare Anlagegüter zu Grunde gelegten Nutzungsdauern herangezogen. Die Abschreibungen und Auflösungen für bereits vorhandenes Anlagevermögen wurden in gleicher Höhe wie bisher beibehalten. Der Wasserversorgungsbetrieb schreibt das Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangzeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 50 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungsatz berücksichtigt.

## **5. Kostendeckung**

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ingersheim verfolgt gemäß § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung keine Gewinnerzielungsabsicht. Somit dürfen die kalkulierten Gebühren maximal eine Kostendeckung von 100 % erreichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

In der Gebührenkalkulation 2017 – 2018 sind ausgleichspflichtige Gebührenüberdeckungen aus den Jahren 2012 (50.163,36 €), 2014 (7.884,42 €) und 2015 (18.176,19 €) in Höhe von insgesamt 76.223,97 € zur Verrechnung eingestellt. Des Weiteren wird vorgeschlagen von der ausgleichsfähigen Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2013 (133.721,87 €) einen Teilbetrag i. H. v. 76.223,97 € zur Verrechnung einzustellen (vollständiger Ausgleich der Gebührenüberdeckungen seit 2012). Hiernach verbleibt eine Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2013 i. H. v. 57.497,90 €. Die Verwaltung schlägt vor auf die Verrechnung der restlichen Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2013 zu verzichten, so dass die Wasserverbrauchsgebühr für das wichtigste Grundnahrungsmittel vorerst konstant preiswert bleibt. Es gilt jedoch zu beachten, dass vorgenannte Gebührenunterdeckung in künftigen Kalkulationen nicht mehr berücksichtigt werden darf (5-jahres Frist gemäß § 14 Abs. 2 KAG).

## **6. Bemessungseinheit**

Die Prognose der Bemessungseinheit über den Berechnungszeitraum (**Wassermenge in m<sup>3</sup>**) wurde anhand des tatsächlichen Wasserverkaufs der Vorjahre geschätzt.

## **7. Gemeindebetreff**

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen

und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden kann.

### **8. Ermessensentscheidungen**

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

#### **1. Auswahlermessen**

- 1.1. Höhe des Gebührensatzes
- 1.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.4. Höhe der Abschreibungssätze
- 1.5. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- 1.6. verpflichtender Ausgleich von Überdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren
- 1.7. möglicher Ausgleich von Unterdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren

#### **2. Prognoseermessen**

- 2.1. Entwicklung der Betriebskosten
- 2.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2015 und der Zugänge 2016 bis 2018 laut Investitionsplanung
- 2.3. geschätzte Bemessungseinheit, Wassermenge in m<sup>3</sup>

### **9. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 18.12.2007 (Anlage 2)**

Gemäß der von der Verwaltung und den Stadtwerken Bietigheim-Bissingen vorgeschlagenen Gebührenkalkulation bleibt der Wasserpreis für den Kalkulationszeitraum 2017 – 2018 unverändert bei 1,30 € (netto). Stimmt der Gemeinderat der Kalkulation wie vorliegend zu ist keine Satzungsänderung notwendig. Für den Fall, dass der Gemeinderat im Rahmen seines Auswahlermessens Änderungen gegenüber der vorliegenden Kalkulation beschließt, ist in Anlage 2 eine Blanksatzung Änderungssatzung beigelegt.



Volker Godel  
Bürgermeister